

N

**PRÄVENTIONSMASSNAHMEN
BEI EINER
MASSENENTLASSUNG**

(Randziffern N1 - N15)

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN BEI EINER MASSENENTLASSUNG

Art. 59 Abs. 1 AVIG; Art. 98a AVIV

- N1** Unternehmen reichen ein Gesuch für eine Präventionsmassnahme ein, wenn:
- sie Massenentlassungen angekündigt haben (Art. 335d OR und 53 AVV);
 - sie sich zu Restrukturierungen gezwungen sehen und daher aufgrund ausserordentlicher Umschulungskosten Massenentlassungen ankündigen müssen.
- N2** Anspruch auf diese Massnahmen haben Personen:
- die ihre Kündigung erhalten haben;
 - deren befristetes Arbeitsverhältnis demnächst ausläuft und die trotz entsprechender Bemühungen keine Stelle in Aussicht haben. Von dieser generellen Regelung sind jedoch Lehrabgängerinnen und -abgänger ausgeschlossen;
 - deren Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund akuter Gefährdung des Weiterbestandes der Firma unmittelbar bevorsteht;
 - die im Zeitraum der Massenentlassung nicht von einer Arbeitszeitkürzung betroffen sind.
- N3** Die im Rahmen einer Massenentlassung vorgesehenen Massnahmen sind ausschliesslich kollektiver Art. Individuelle Massnahmen werden gewährt, wenn sich die Personen individuell bei der Arbeitslosenversicherung anmelden.
- N4** **Gemäss Art. 98a AVIV müssen Arbeitgeber, welche AMM nach Art. 59 Abs. 1 und 60 Abs. 2 Bst. b AVIG durchführen wollen, die kantonale Amtsstelle bereits bei der Projektierung miteinbeziehen. Die betroffenen Arbeitgeber sollen soweit wie möglich in die Finanzierung der Massnahme eingebunden werden. Dies kann von der Zurverfügungstellung der Infrastruktur bis zur weitgehenden Übernahme der Kosten reichen. Das Vorgehen der kantonalen Arbeitsmarktbehörde bei der Förderung der Aufnahme von Massnahmen im Sozialplan des betroffenen Unternehmens lässt sich auf Art. 335g Abs. 3 OR sowie Art. 29 AVG und Art. 53 AVV abstützen.**
- N5** Betrifft die Massenentlassung mehrere Filialen des gleichen Unternehmens in verschiedenen Kantonen, muss dies im Gesuchsformular angegeben werden. Soweit möglich sprechen sich die zuständigen kantonalen Amtsstellen im Hinblick auf ein möglichst einheitliches Vorgehen ab.
- N6** Die Präventivmassnahmen werden allen betroffenen Arbeitnehmenden unabhängig von ihrem Wohnsitzkanton/-land gewährt. So kommen die vorgesehenen Massnahmen beispielsweise auch Grenzgängerinnen und Grenzgängern zugute, die in einem Unternehmen in der Schweiz arbeiten, das von Massenentlassungen betroffen ist.

Verfahren

- N7** Die kantonale Amtsstelle prüft das Gesuch und reicht das vollständige Dossier mit einer begründeten Stellungnahme bei der Ausgleichsstelle ein, die das Gesuch anschliessend behandelt. Letztere erlässt einen Entscheid zuhanden des Unternehmens mit Kopie an den Kanton.

- N8** Ist es nicht möglich, ein vollständiges Dossier zu erhalten, kann der Kanton beim SECO ein vereinfachtes Gesuch einreichen, das eine Begründung des Gesuchs, eine Projekt-skizze, eine Evaluation der Höchstkosten und der Anzahl der betroffenen Arbeitneh-menden enthält. Nach der Prüfung fällt die Ausgleichsstelle einen Entscheid und der Kanton informiert regelmässig über die Entwicklung des Projekts und dessen Umset-zung.
- N9** Bei angekündigter Massenentlassung kann in der Regel erst 6 Monate vor Beginn der Kündigungsfrist eine entsprechende Massnahme durch die Ausgleichsstelle finanziert werden.
- N10** **Die Personen, die an einer Präventionsmassnahme für von Arbeitslosigkeit Be-drohte teilnehmen, werden nicht über das AVAM-System abgewickelt.**
- N11** Gemäss Art. 59a Bst. b AVIG sorgt die Ausgleichsstelle dafür, dass der Erfolg der geför-dernten Massnahmen durch die kantonale Amtsstelle kontrolliert wird.

Massnahmen, die finanziert werden können

- N12** Kollektive Kurse
- N13** Betriebliches Arbeitsmarktzentrum (BAZ):
Mit dem Ziel, wenn immer möglich Arbeitslosigkeit zu vermeiden und damit Kosten für die Betroffenen und die ALV zu sparen, können BAZ organisiert werden. Das BAZ wird vom Unternehmen betrieben, das aus wirtschaftlichen Gründen Personal abbaut. Es soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und in der gewohnten betrieblichen Umgebung den von Arbeitslosigkeit bedrohten Stellensuchenden jene Dienste (Beratung; Stellenzent-rum; Hilfe bei Stellenbewerbung; Kurse usw.) anbieten, die es dem Stellensuchenden ermöglichen, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine neue Stelle zu finden.
- N14** Kollektive Einarbeitungszuschüsse (EAZ):
Formell muss für die Ausrichtung der kollektiven EAZ vor Beginn der Massnahme eine Bewilligung von der Ausgleichsstelle vorhanden sein. Das Gesuch muss vor Beginn der Einarbeitung beim Arbeitsamt eingereicht werden (Art. 81e Abs. 1 AVIV). Die zuständige kantonale Amtsstelle und die Ausgleichsstelle prüfen vorwiegend, ob alle Versicherten individuell die Anspruchsvoraussetzungen für die EAZ gemäss Art. 65 AVIG und 90 AVIV erfüllen. Das Gesuch muss ordentlich begründet sein und einen individuellen Ein-arbeitungsplan enthalten.
- N15** Die Ausgleichsstelle oder das Arbeitsamt haben das Recht, Bedingungen für die Ge-währung von kollektiven EAZ festzulegen (beispielsweise die über EAZ eingestellten Personen während mindestens 2 Jahren nach Beginn des Arbeitsvertrags zu behalten).



PILOTPROJEKTE

(Randziffern 01-05)

Pilotprojekte

Art. 75a und 75b AVIG

- O1** Ziel der Pilotprojekte ist es, neue Instrumente zu erproben, die unter dem geltenden Gesetz nicht eingesetzt werden könnten. Solche Versuche können bewilligt werden, sofern sie dazu dienen:
- Erfahrungen mit neuen AMM zu sammeln;
 - bestehende Arbeitsplätze zu erhalten; oder
 - Arbeitslose wieder einzugliedern.
- Bei Massnahmen nach Abs. 1 Bst. a sind Abweichungen von den Art. 1a–6, 8, 16, 18 Abs. 1 und 1bis, 18a, 18b, 18c, 22–27, 30, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.
- Bei Massnahmen nach Abs. 1 Bst. b und c sind Abweichungen von den Art. 1a–6, 16, 51–58 und 90–121 ausgeschlossen.
- O2** Pilotprojekte erlauben es, neue AMM oder Instrumente auf ihre Effektivität und Effizienz zu testen. Dabei müssen aber neben weiteren vor allem folgende Grundsätze gelten:
- Die Kosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Eingliederungsziel stehen oder eine Einsparung gegenüber dem Status Quo oder klassischen Instrumenten ergeben;
 - Die nachhaltige Wiedereingliederung muss verstärkt werden;
 - Projekte, welche Arbeitsplätze erhalten, müssen nach Ablauf der Einführungsphase ohne den Beitrag der öffentlichen Hand, d. h. kostendeckend weitergeführt werden können.
- O3** Projektanträge müssen direkt an die Ausgleichsstelle gerichtet werden. Die Ausgleichsstelle prüft die Anträge anhand der seit dem 1.1.1999 gültigen Grundsätze zu Pilotprojekten nach Art. 75a AVIG, welche u. a. verhindern sollen, dass Wege geöffnet werden, die vom Gesetzgeber unter gleichen Rahmenbedingungen begründet und gewollt verschlossen worden sind. Zudem wird der Aspekt der Strukturhaltung restriktiv gehandhabt. Auch dürfen die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger durch Pilotversuche in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Ausgleichsstelle gibt die Anträge anschliessend zur Beurteilung an die Aufsichtskommission der ALV weiter, welche die Projekte zur Annahme oder zur Abweisung empfiehlt.
- O4** Aus dem Charakter der Pilotprojekte ergibt sich, dass nicht weitere, gleiche oder ähnlich gelagerte Vorhaben als Pilotprojekte durchgeführt werden können. Falls jedoch aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder in Erwartung neuer Erkenntnisse die Durchführung eines gleichen oder ähnlichen Projekts sinnvoll erscheint, soll dies nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission möglich sein.
- O5** Die Pilotprojekte sollen objektive Erkenntnisse liefern, um Nutzen und Wirkung von neuen Massnahmen abschätzen zu können. Deshalb werden alle Pilotprojekte im Auftrag der Ausgleichsstelle von einer unabhängigen externen Stelle evaluiert. Hat sich die durchgeführte neue arbeitsmarktliche Massnahme bewährt, kann sie vom Bundesrat gemäss Art. 75b AVIG auf höchstens 4 Jahre befristet eingeführt werden. Diese Einführungszeit dient dazu, die für die Massnahme benötigten gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.